

Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017", in Auftrag gegeben vom Landesamt für Umwelt Brandenburg die den Rückgang der Vögel nachweisen und als mögliche Ursachen u.a. die Art der Flächenumnutzung, die Abnahme des Grundwasserstandes und der hohe Grad an menschlicher Präsenz in der wichtigsten Zeit von Brut und Aufzucht anführen.

Die ornithologischen Untersuchungen von 2017 in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA „Mittlere Havelniederung“ ergaben, dass 13 der 16 untersuchten Arten, die überwiegend zu den sog. Erhaltungszielarten dieses Vogelschutzgebietes gehören eine negative Bilanz aufweisen, bei der deutlichen Mehrheit der Arten wurde gegenüber Vergleichsuntersuchungen ein sehr niedriger Bruterfolg festgestellt.

Anhand der o.g. Untersuchungsergebnisse sowie den Ergebnissen aus der SPA Erst- und Zweiterfassung für das Vogelschutzgebiet aus den Jahren 2005/06 und 2015, welche im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg erfolgte, kann eine Beeinträchtigung des Spargelanbaus auf das SPA „Mittlere Havelniederung“, nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei dem Anbau von Spargel auf o.g. Fläche also um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, welches einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und deshalb vor dessen Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bedarf.

2. Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG

3. Einreichung eines Eingriffs- und Ausgleichsplan gem. §17 Abs. 4 BNatSchG.

Die fehlenden Unterlagen können Sie gern per Email an naturschutz@potsdam-mittelmark.de (max. 20 MB) schicken.

Die Bearbeitung Ihres Antrages kann erst bei Vorlage aller geforderten Unterlagen erfolgen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist Ihnen ja bereits aus anderen Verfahren zum Spargelanbau im SPA bekannt, sollten Sie dennoch Fragen haben stehe ich Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Scharbert



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

Spargelhof Beelitz GmbH & Co.KG
Herrn Christian Thiermann
Beelitzer Str. 141
14797 Kloster Lehnin

DER LANDRAT

Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
Untere Naturschutzbehörde

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Besucheranschrift:

Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Ihr Kontakt beim Landkreis:

Frau Scharbert
Telefon: 03328 318-571

naturschutz@potsdam-mittelmark.de

Datum: 30.04.2025

Unser Zeichen: 33319-25-82

Anzeige Spargelanbau nach § 34 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Thiermann,

Ihre Anzeige gem. § 34 (6) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Unteren Naturschutzbehörde am 17.04.2025 per E-Mail eingegangen und wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet. Bitte geben Sie das Aktenzeichen im künftigen Schriftverkehr immer an.

Das in Rede stehende Flurstück liegt nicht nur im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ sondern auch im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“ und bedarf somit auch einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG.

Die Anzeigepflicht gem. § 34 Abs.6 BNatSchG gilt nur für Projekte die nach sonstigem Recht keiner Genehmigung oder Anzeige bei einer Behörde bedürfen, da ihr Vorhaben jedoch einer LSG-Genehmigung bedarf, gilt § 34 Abs. 1 BNatSchG. Gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG trägt die Beweislast für die Verträglichkeit der Projektträger. Prüfungsmaßstab für die Verträglichkeit des o.g. Projektes sind die Erhaltungsziele des SPA „Mittlere Havelniederung“ DE 3542-421. Es ist also zu untersuchen, ob das o.g. Projekt das SPA in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen kann?

Um Ihr Vorhaben naturschutzfachlich prüfen zu können sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Erläuterung:

Es gibt Untersuchungsergebnisse „Weiterführende ornithologische Untersuchungen in der

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

HSA Rechtsanwälte Hentschke Partner
Part mbB
Frau Dr. Daniela Schäfrich
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Unser Zeichen: 33319-25-82

Sehr geehrte Frau Dr. Schäfrich,

aufgrund Ihrer Bevollmächtigung übersende ich Ihnen in der Anlage das an Ihre
Mandantschaft gerichtete Schreiben vom heutigen Tage.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Scharbert

EDV-Ausdruck,
ohne Unterschrift gültig

DER LANDRAT

Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
Untere Naturschutzbehörde

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Besucheranschrift:

Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Ihr Kontakt beim Landkreis:

Frau Scharbert

Telefon: 03328 318-571

naturschutz@potsdam-mittelmark.de

Datum: 30.04.2025

Scharbert, Babet

Von: Scharbert, Babet
Gesendet: Mittwoch, 30. April 2025 09:25
An: 'schaefrich@hsa-partner.de'
Betreff: Ihre E-Mail vom 17.04.25 zum Vorgang Anzeige nach § 34 BNatSchG für die Fläche "Kienbreite" in der Gemarkung Mötzow
Anlagen: SN30.04.25 an RA.pdf

Sehr geehrte Frau Schäfrich,
als Anlage zu dieser E-Mail übersende ich Ihnen die Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde zu o.g. Vorgang.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Babet Scharbert
Sachbearbeiterin



Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
Team Naturschutz

Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-571
Mobil: 01604717083
E-Mail: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“, in Auftrag gegeben vom Landesamt für Umwelt Brandenburg die den Rückgang der Vögel nachweisen und als mögliche Ursachen u.a. die Art der Flächenumnutzung, die Abnahme des Grundwasserstandes und der hohe Grad an menschlicher Präsenz in der wichtigsten Zeit von Brut und Aufzucht anführen.

Die ornithologischen Untersuchungen von 2017 in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA „Mittlere Havelniederung“ ergaben, dass 13 der 16 untersuchten Arten, die überwiegend zu den sog. Erhaltungszielarten dieses Vogelschutzgebietes gehören eine negative Bilanz aufweisen, bei der deutlichen Mehrheit der Arten wurde gegenüber Vergleichsuntersuchungen ein sehr niedriger Bruterfolg festgestellt.

Anhand der o.g. Untersuchungsergebnisse sowie den Ergebnissen aus der SPA Erst- und Zweiterfassung für das Vogelschutzgebiet aus den Jahren 2005/06 und 2015, welche im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg erfolgte, kann eine Beeinträchtigung des Spargelanbaus auf das SPA „Mittlere Havelniederung“, nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei dem Anbau von Spargel auf o.g. Fläche also um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, welches einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und deshalb vor dessen Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bedarf.

2. Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG

3. Einreichung eines Eingriffs- und Ausgleichsplan gem. §17 Abs. 4 BNatSchG.

Die fehlenden Unterlagen können Sie gern per Email an naturschutz@potsdam-mittelmark.de (max. 20 MB) schicken.

Die Bearbeitung Ihres Antrages kann erst bei Vorlage aller geforderten Unterlagen erfolgen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist Ihnen ja bereits aus anderen Verfahren zum Spargelanbau im SPA bekannt, sollten Sie dennoch Fragen haben stehe ich Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Scharbert



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

Spargelhof Beelitz GmbH & Co.KG
Herrn Christian Thiermann
Beelitzer Str. 141
14797 Kloster Lehnin

DER LANDRAT
Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
Untere Naturschutzbehörde

Postanschrift:
Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig
Besucheranschrift:
Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
Ihr Kontakt beim Landkreis:
Frau Scharbert
Telefon: 03328 318-571
naturschutz@potsdam-mittelmark.de

Datum: 30.04.2025

Unser Zeichen: 33319-25-82

Anzeige Spargelanbau nach § 34 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Thiermann,
Ihre Anzeige gem. § 34 (6) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Unteren Naturschutzbehörde am 17.04.2025 per E-Mail eingegangen und wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet. Bitte geben Sie das Aktenzeichen im künftigen Schriftverkehr immer an.

Das in Rede stehende Flurstück liegt nicht nur im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ sondern auch im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“ und bedarf somit auch einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG.

Die Anzeigepflicht gem. § 34 Abs.6 BNatSchG gilt nur für Projekte die nach sonstigem Recht keiner Genehmigung oder Anzeige bei einer Behörde bedürfen, da ihr Vorhaben jedoch einer LSG-Genehmigung bedarf, gilt § 34 Abs. 1 BNatSchG. Gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG trägt die Beweislast für die Verträglichkeit der Projektträger. Prüfungsmaßstab für die Verträglichkeit des o.g. Projektes sind die Erhaltungsziele des SPA „Mittlere Havelniederung“ DE 3542-421. Es ist also zu untersuchen, ob das o.g. Projekt das SPA in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen kann?

Um Ihr Vorhaben naturschutzfachlich prüfen zu können sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Erläuterung:

Es gibt Untersuchungsergebnisse „Weiterführende ornithologische Untersuchungen in der

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

HSA Rechtsanwälte Hentschke Partner
Part mbB
Frau Dr. Daniela Schäfrich
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Unser Zeichen: 33319-25-82

DER LANDRAT
Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
Untere Naturschutzbehörde

Postanschrift:
Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig
Besucheranschrift:
Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
Ihr Kontakt beim Landkreis:
Frau Scharbert
Telefon: 03328 318-571
naturschutz@potsdam-mittelmark.de

Datum: 25.04.2025

Sehr geehrte Frau Dr. Schäfrich,

aufgrund Ihrer Bevollmächtigung übersende ich Ihnen in der Anlage das an Ihre Mandantschaft gerichtete Schreiben vom heutigen Tage.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Scharbert

EDV-Ausdruck,
ohne Unterschrift gültig

Scharbert, Babet

Von: Daniela Schäfrich <schaefrich@hsa-partner.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. April 2025 19:22
An: Scharbert, Babet
Cc: Christian Thiermann; Helmar Hentschke
Betreff: Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG - Anzeige nach § 34 BNatSchG
Anlagen: Spargelhof Beelitz - Anzeige § 34 BNatSchG.pdf; Anlage 3 - Rechtliche Stellungnahme.pdf; Anlage 4- Erheblichkeitsabschätzung.pdf; Anlage 2- Übersicht geschützten LRT und Arten.pdf; Anlage 1- Kartenmaterial.pdf

Sehr geehrte Frau Schabert,

als Anlage zu dieser Mail übersende ich Ihnen die Anzeige nach § 34 BNatSchG für die Fläche "Kienbreite" in der Gemarkung Mötzow.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schäfrich

Dr. Daniela Schäfrich



HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
T: +49 331 58569813
M: +49 151 46117767
F: + 49 331 58569899

www.hsa-partner.de

5. Könnten erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in Bezug auf die oben genannten Schutzgüter möglich sein?

FFH-Gebiet: Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen (LRT), Anh.-II -Arten **möglich durch**

- ☐ Flächenverlust (Lebensraumtyp, Lebensstätte einer Art).
- ☐ erhebliche Beeinträchtigung/Störung während der Fortpflanzungszeit.
- ☐ Verschlechterung der LRT- bzw. Habitatstrukturen, Populationen oder Artendichten.

☐

Sonstiges

Vogelschutzgebiet: Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten **möglich durch**

- ☐ erhebliche Beeinträchtigung/Störung während der Fortpflanzungszeit.
- ☐ erhebliche Beeinträchtigung der Habitatstrukturen.
- ☐ Verringerung der Populationen oder der Artendichte.
- ☒ Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach Auswertung der Zweit- und Dritterfassung ausgeschlossen.

Sonstiges

Begründung/Erläuterung:

Siehe Anlage 2. Außerdem hat die Anbaufläche seit Erstellung des aktuellen Managementplans im Gebiet abgenommen, sodass dessen Festlegungen entsprochen wurde und Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Falls mindestens eine Beeinträchtigung möglich: weiter zu Ergebnis 7.3

6. Gibt es negative Summationswirkungen?

(jegliche Vorhaben, die auch Wirkungen auf die Schutzgüter haben)

- ☒ Auch im Zusammenwirken mit früheren oder aktuellen Vorhaben an anderen Orten – auch anderer Vorhabensträger – sind erhebliche Beeinträchtigungen **ausgeschlossen**. weiter zu Ergebnis 7.2
- ☐ Im Zusammenwirken mit früheren oder aktuellen Vorhaben an anderen Orten – auch anderer Vorhabensträger – sind erhebliche Beeinträchtigungen **nicht ausgeschlossen**. weiter zu Ergebnis 7.3

Ggf. bitte angeben, welche Vorhaben einbezogen wurden:

7. Zusammenfassendes Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung

- 7.1 ☐ Maßnahme ist Bestandteil des **Gebietsmanagements**.
- 7.2 ☐ Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können **ausgeschlossen** werden.
- 7.3 ☒ Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich **nicht ausschließen**, das geplante Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG der **Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen**.

Mötzow, 17.04.2025

Ort, Datum



Unterschrift

Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung (keine Verträglichkeitsvorprüfung/prüfung im Sinne des § 34 BNatSchG)

Vorhabensträger: Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG

Waldort/Flurstück (ggf. Karte beifügen): Mötzow, Flur 1, Flurstück 181 (Karte Anlage 1)

Vorhaben: Spargelanbau unter Folie

1. Könnte ein Natura 2000-Gebiet betroffen sein?

(Betroffenheit kann auch von einem Vorhaben herrühren, das außerhalb eines Gebietes stattfindet und in das Gebiet hineinwirkt.)

☒ ja: FFH-Gebiet: _____
Vogelschutz-Gebiet: SPA Gebiet Mittlere Havelniederung

☐ nein: *Erheblichkeitsabschätzung zu Ende, weiter zu Ergebnis 7.2*

2. Kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens (quantitative und qualitative Angaben)

Die Fläche wird für den Spargelanbau genutzt.
Die Spargelfläche hat eine Größe von 35,4 ha.
Spargelpflanzung erfolgt im Doppelreihensystem.

3. Welche Schutzgüter befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens?

Wie ist deren Erhaltungszustand (EZ) im Gebiet? (im Standarddatenbogen „Erhaltungsgrad“ genannt)

FFH-Lebensraumtypen, Arten Anh. II¹ FFH-RL, Vogelarten des Vogelschutzgebiets

- | | |
|---|--------------------------|
| a. <u>Übersicht über LRT und geschützte Arten ist als Anlage 2 beigefügt.</u> | <u>Erhaltungszustand</u> |
| b. _____ | <u>Erhaltungszustand</u> |
| c. _____ | <u>Erhaltungszustand</u> |

4. Dient die Maßnahme unmittelbar den Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen für Schutzgüter (Gebietsverwaltung)? (z. B. Managementaktivitäten laut Managementplan)

☐ ja: *bitte Erhaltungsziel(e) und die dienende Funktion angeben, anschließend weiter zu Ergebnis 7.1*

☒ nein

¹ Arten, für die FFH-Gebiete gemeldet wurden (vgl. Standarddatenbogen); bei Vorkommen von Arten des Anhangs IV sind die Regelungen des Artenschutzes zu beachten

Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken.⁶⁴ Auch die in Art. 1 lit. e), lit. i) FFH-RL beschriebenen Reaktions- und Belastungsschwellen können daher unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zulassen.⁶⁵ Selbst die Rückentwicklung einer Population ist nicht stets solchermaßen als Beeinträchtigung zu werten, solange mit Gewissheit davon auszugehen ist, dass sich die Population langfristig wieder dergestalt erholen wird, dass sie ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinnt.⁶⁶ Für eine erhebliche Beeinträchtigung reicht es dabei auch nicht aus, wenn einzelne Individuen einer Art beeinträchtigt oder vernichtet werden.⁶⁷ Auch ein zeitweiliger Rückgang ist nicht ausschlaggebend, wenn trotz der Störung eine kurzzeitige Episode bleibt.⁶⁸ Dies folgt nicht erst aus einem Bagatellvorbehalt, sondern aus dem FFH-Schutzregime.⁶⁹ Während der Artenschutz individuenbezogen ist, ist der Habitatschutz gebietsbezogen⁷⁰ beziehungsweise populationsbezogen⁷¹. Es geht um den Schutz der Lebensraumtypen und nicht um einzelne Exemplare.⁷²

Es kommt also nicht auf einen günstigen Erhaltungszustand einer vorhandenen, kleinteiligen Lebensraumtypflächen an, sondern auf die Möglichkeit, in dem jeweiligen FFH-Gebiet für den jeweils in Frage stehenden Lebensraumtyp insgesamt auf Flächen, die den vor dem Projekt bestehenden Gesamtlebensraumtypflächen entsprechen, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Das schließt die Möglichkeit ein, andere Flächen, die bislang keinem oder einem anderen Lebensraumtyp zugeordnet oder als Entwicklungsflächen eingeordnet waren, in entsprechendem Umfang zu Lebensraumtypflächen mit günstigem Erhaltungszustand in einer der vor dem Projekt bestehenden Gesamtgröße zu entwickeln.

⁶⁴ *Lüttgau/Kockler*, in Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34, Rn. 5.

⁶⁵ *Lüttgau/Kockler*, in Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34, Rn. 6.

⁶⁶ BVerwG, U. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05.

⁶⁷ BVerwG, U. v. 05.12.2008 – 9 B 28.08.

⁶⁸ BVerwG, U. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05.

⁶⁹ *Meßerschmidt*, BNatSchG 2/I, 116. Aktualisierung August 2013, § 34, Rn. 57; 108.

⁷⁰ BVerwG, U. v. 09.06.2010 – 9 A 20.08.

⁷¹ BVerwG, U. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07.

⁷² *Meßerschmidt*, BNatSchG 2/I, 116. Aktualisierung August 2013, § 34, Rn. 57, 112.

allem Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG, die durch Festlegung der Bewirtschaftungsziele den zu erreichenden guten Zustand beschreiben, und Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, die alle Schritte aufzeigen, um diesen Zustand zu erreichen oder ihm zumindest näherzukommen, aufführen.⁵⁸ Dieses Verbesserungsgebot ist dabei – anders als das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot – keine Zulassungsvoraussetzung für eine konkrete Gewässerbenutzung, stellt aber ein für die Behörde verbindliches Ziel dar, zu dem sie sich nicht in Widerspruch setzen darf.⁵⁹ Für die Bewilligung oder Erlaubnis folgt aus dieser verbindlichen Zielvorgabe, dass solche vorbehaltlich einer Ausnahme zu versagen sind, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Zustand des fraglichen Wasserkörpers zu verschlechtern oder die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächenwasserkörper zu gefährden.⁶⁰ Auch dieser Rechtsprechung hat sich das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen und den Begriff der Gefährdung als hinreichende Wahrscheinlichkeit der faktischen Vereitelung der Bewirtschaftungsziele verstanden.⁶¹

b) Gesamterhaltungszustand

Im Rahmen des Habitatschutzes ist die Entwicklungsfähigkeit eines günstigen Erhaltungszustands der vorhandenen Lebensraumtypen bezogen und das Ausbreiten einer erheblichen Beeinträchtigung anhand des Gesamterhaltungszustandes des Schutzgebiets zu prüfen.

Für die rechtliche Bewertung, ob eine Beeinträchtigung des Gebiets vorliegt, ist nämlich nicht der Erhaltungszustand einzelner, kleinteiliger Lebensraumtypflächen, sondern der Gesamterhaltungszustand der wertgebenden Arten maßgeblich. Die Habitatschutzregelungen der FFH-RL und des § 34 BNatSchG zielen ihrem Wesen nach darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. geschützter Arten langfristig betrachtet stabil zu erhalten.⁶² Diese Stabilität ist in der Ökosystemforschung umschrieben als die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren zu können.⁶³ Als Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sind daher nicht jedwede Einwirkungen beachtlich, sondern nur jene Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der

⁵⁸ Durner, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 95. EL Mai 2021, § 47 Rn. 13, § 27 WHG Rn. 31.

⁵⁹ Durner, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 95. EL Mai 2021, § 47 Rn. 13, § 27 WHG Rn. 30.

⁶⁰ EuGH, U. v. 01.07.2015 – C-461/3 – juris, Rn. 52.

⁶¹ BVerwG, U. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, 7 A 2/15 (7 A 14/12) – juris, Rn. 582.

⁶² Lüttgau/Kockler, in Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34, Rn. 6.

⁶³ BVerwG, U. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05.

den Nrn. 47 bis 51 des Abschnitts III ihres Leitfadens zum strengen Schutz der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Habitatrichtlinie (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, endg. Fassung, Februar 2007) kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Tötung einer Reihe von Exemplaren sich auf das in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht auswirkt. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art neutral.“

Dem hat sich das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen, sodass auch bei einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand eine Ausnahme trotz des grundsätzlichen Erfordernisses eines günstigen Erhaltungszustands möglich bleibt.⁵⁷ Eine Parallele zu einer Verträglichkeitsprüfung liegt dabei insofern nahe, als dass § 45 BNatSchG neben der Umsetzung von Vorschriften der Vogelschutz-Richtlinie auch der Umsetzung von Art. 16 FFH-Richtlinie dient, der wiederum nach Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie – ebenso wie der Schutz der FFH-Gebiete nach Art. 6 FFH-Richtlinie – auf einen günstigen Erhaltungszustand abzielt. Sofern im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie infolge eines derzeit ungünstigen Erhaltungszustands eines bestimmten Lebensraumtyps zu den maßgeblichen Erhaltungszielen auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zählt, kann eine relevante Beeinträchtigung angenommen werden, wenn das fragliche Projekt geeignet ist, diese Wiederherstellung zu behindern.

Auch im Wasserrecht findet sich insoweit eine Parallele zum sogenannten Verbesserungsgebot. Nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden, wobei nach Hs. 2 zu einem guten mengenmäßigen Zustand insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung zählt. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. b) Ziff. ii) der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmen-Richtlinie), nach dessen Regelung die Mitgliedstaaten mit dem Ziel, einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen, alle Grundwasserkörper schützen, verbessern und sanieren sowie ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleisten. Dazu dienen vor

⁵⁷ BVerwG, U. v. 14.04.2010 – 9 A 5/08 – juris, Rn. 141 f.; *Gläß*, in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 59. Edition Stand 01.07.2021, § 45 BNatSchG, Rn. 59; s. auch EuGH, U. v. 10.10.2019 – C-674/17 – juris, Rn. 68.

Projekt direkt zuzurechnenden Auswirkungen dürfte für die hier in Rede stehende Prüfung, ob unzulässige Verschlechterungen der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete bei Fortführung des Tagebaus ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung offensichtlich ausgeschlossen werden können, indes nur von geringer Bedeutung sein. Denn Vorbelastungen reduzieren nicht etwa das Schutzniveau des betroffenen Gebiets, sondern können dessen Erhaltungszustand so verschlechtern, dass nur noch geringe Zusatzbelastungen toleriert werden können (BVerwG, Urteil v. 9. Februar 2017 – 7 A 2.15 -, juris Rn 220).“

bb) Vergleich mit dem Artenschutz- und Wasserrecht

Dieses Verständnis des Prüfungsmaßstabs wird durch einen Vergleich mit anderen Konstellationen, in denen ein günstiger (Erhaltungs-)Zustand relevant ist, gestützt.

Eine solche Konstellation besteht zunächst für Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in diesem Zusammenhang nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG bei einem bereits bestehenden ungünstigen Erhaltungszustand der Population der jeweiligen Art zusätzlich Voraussetzung, dass die Ausnahme nicht geeignet ist, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern. Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden. Neben einem der in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 BNatSchG aufgeführten Ausnahmegrund ist dazu nach S. 2 Voraussetzung, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (Alternativenprüfung) und sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert (Sicherung des Erhaltungszustands), soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof⁵⁶ ausdrücklich anerkannt, dass eine Ausnahme auch im Falle eines bereits ungünstigen Erhaltungszustands zulässig ist, obwohl Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie den günstigen Erhaltungszustand der Population der jeweiligen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als unabdingbare Voraussetzung einer Ausnahme formuliert:

“Solche Ausnahmen sind bei dieser Sachlage ausnahmsweise weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern. Entsprechend den Erwägungen der Kommission insbesondere in

⁵⁶ EuGH, U. v. 14.06.2007 – C-342/05 – juris, Rn. 29.

auch das Verwaltungsgericht Arnsberg⁵² bezüglich einer Verträglichkeitsprüfung für Windenergieanlagen in einem Vogelschutzgebiet angedeutet, dass die Eignung, den über die Erhaltung hinausgehenden Schutzzweck der Entwicklung zu gefährden, der Verträglichkeit entgegensteht:

„Belegen die vorstehenden Ausführungen die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets "I1.-wegbörde " in seinem Schutzzweck der Erhaltung des Agrarlandes als Brutgebiet des Wachtelkönigs, so ist erst recht davon auszugehen, dass auch eine Beeinträchtigung des - weiterreichenden - Schutzzwecks der Entwicklung möglich ist. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Schutzzwecken verdeutlicht, dass die Ausweisung des Vogelschutzgebiets nicht nur der bloßen Sicherung des Bestandes der geschützten Vogelart und ihres Lebensraumes dienen soll, sondern dass - darüber hinausgehend - auch das Ziel verfolgt wird, nach Möglichkeit auch bisher von der Vogelart nicht besiedelte Agrarflächen als künftige Habitate zu erschließen. Maßnahmen, die sich negativ auf die Eignung bestimmter Flächen als Lebensraum einer solchen Art auswirken, sind vor diesem Hintergrund besonders kritisch zu betrachten.“

Sofern ein solcher günstiger Erhaltungszustand zur Zeit der Unterschutzstellung nicht besteht, ist danach die Wiederherstellung eines solchen Teil der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks und damit auch Teil des Prüfungsmaßstabs einer erheblichen Beeinträchtigung. Eine Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG kann dann schon darin gesehen werden, dass die Wiederherstellung eines angestrebten günstigen Erhaltungszustands erschwert oder vereitelt wird.⁵³ Dafür spricht auch, dass die Zulassung eines Vorhabens bzw. Projekts in einem FFH-Gebiet, das bereits einen ungünstigen Zustand aufweist, dazu beitragen kann, diesen unerwünschten Zustand zu perpetuieren. Schöpft bereits die Vorbelastung die Belastungsgrenze des Gebiets aus oder überschreitet sie diese sogar, so folgt daraus, dass prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwiderläuft und deshalb erheblich ist, weil sie die Belastungsgrenze überschreitet oder schon mit der Vorbelastung verbundene Schadeffekte verstärkt.⁵⁴ In diesem Sinne hat auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg⁵⁵ nach Festlegung des Aufnahmezeitpunkts als "Stichtag" ausgeführt:

„Die an diesen Zeitpunkt anknüpfende Abgrenzung zwischen den als Vorbelastung in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehenden und den dem

⁵² VG Arnsberg, U. v. 22.03.2007 – 7 K 831/06 – juris, Rn. 38.

⁵³ So auch Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 95. EL Mai 2021, § 34, Rn. 30.

⁵⁴ BVerwG, B. v. 10.11.2009 – 9 B 28/09.

⁵⁵ OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 28.08.2019 – OVG 11 S 51.19 – juris, Rn. 28

Gebietsbestandteile betrachtet würden (PFB, S. 1308). Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob bei den im FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen, die sich bereits derzeit in einem schlechten Erhaltungszustand befinden oder sich nach Realisierung des Vorhabens in einem schlechten Erhaltungszustand befinden werden, das verbleibende Potenzial auch nach Vorhabensrealisierung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ausreicht. So wird beispielsweise hinsichtlich des Lebensraumtyps 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) im Kelsterbacher Wald ausgeführt, dass das Potenzial zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes dieses Wald-Lebensraumtyps im Gebiet nach der Vorhabensrealisierung weiterhin gegeben ist. Es sind sowohl Strukturverbesserungen auf den Flächen selbst als auch die räumliche Ausdehnung des Lebensraumtyps 9110 nördlich der Landebahn nach den Vorschlägen der Grunddatenerfassung möglich (PFB, S. 1370). Hinsichtlich des Lebensraumtyps 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur) heißt es, dass das Potenzial zur Vermehrung der für diesen Lebensraumtyp besonders relevanten Eiche im FFH-Gebiet nach der Vorhabensrealisierung erhalten bleibt (PFB, S. 1373).

Ausdrückliche Begründungen finden sich in den zitierten Entscheidungen zwar nicht, lassen sich aber durch den Zusammenhang zwischen der nach § 34 Abs. 2 BNatSchG entscheidenden Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder – sofern das Gebiet als geschützter Teil von Natur und Landschaft unter Schutz gestellt wurde und der Schutzzweck die FFH-Erhaltungsziele verbindlich konkretisiert – den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets sind nämlich vor allem diejenigen Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten, deretwegen das Gebiet eingerichtet wurde.⁵¹ Sowohl die Erhaltungsziele, in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 BNatSchG oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 (Vogelschutz-Richtlinie) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind, als auch die Unterschutzstellung der nach § 32 Abs. 1 BNatSchG ausgewählten Gebiete nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG, die entsprechend Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie anhand der Wichtigkeit des Gebiets für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des jeweiligen Lebensraumtyps zu erfolgen hat, sehen dabei neben der Wahrung bzw. Erhaltung ausdrücklich auch die Wiederherstellung vor, die schon begrifflich eine Veränderung des bestehenden Zustands verlangt. In ähnlicher Weise hat

⁵¹ Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 95. EL Stand Mai 2021, § 34 BNatSchG, Rn. 18.

(...)

Als Erhaltungsziele gelten diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtyps oder einer in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben.

(...)

Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand reicht es nicht aus, diesen zu erhalten; es muss vielmehr sichergestellt sein, dass ein günstiger Erhaltungszustand erreichbar bleibt.“

In ähnlicher Weise hat auch der Verwaltungsgerichtshof Kassel⁵⁰ eine Verträglichkeitsprüfung deshalb nicht beanstandet, weil die in Rede stehenden Stickstoffeinträge die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands bei Lebensraumtypen mit einem derzeit ungünstigen Erhaltungszustand nicht verhindern:

“Nach dem Vorgesagten besteht auch die hinreichende Gewissheit darüber, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, durch vorhabensbedingte Luftschadstoffeinträge nicht behindert wird. Im Eilverfahren ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass - soweit vorhanden - ein schlechter Vitalitätszustand der im Kelsterbacher Wald stehenden Alteichen nicht auf bestehende Stickstoffimmissionen zurückzuführen ist.“

In dieser Entscheidung hat es – in Rn. 183 – die sich daraus ergebenden Anforderungen dahingehend konkretisiert, dass es auf das auch bei Durchführung des Projekts verbleibende Entwicklungspotenzial ankommt:

“Es kann nicht festgestellt werden, dass die Verträglichkeitsprüfung deshalb zu beanstanden ist, weil die Planfeststellungsbehörde diese in unzulässiger Weise auf die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes verengt und das Gebot der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindlichen Lebensraumtypen und Arten ausgeblendet hätte. Derartiges kann den Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss nicht entnommen werden, wonach die in der Grunddatenerfassung aus dem Jahre 2004 vorgeschlagenen Flächen, die zur Vernetzung und räumlichen Ausweitung von verstreut vorkommenden Lebensraumtypen dienen könnten, nicht als maßgebliche

⁵⁰ VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – juris, Rn. 159.

Es kommt somit für die Erheblichkeitsbewertung innerhalb der Verträglichkeitsprüfung auf den vorbelasteten Ist-Zustand im Zeitpunkt der Unterschutzstellung an. Dieser ist hier durch die Nutzung der konkreten Vorhabenfläche für den Spargelanbau geprägt.

4. Mangelnde Vereitelung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

Zu prüfen ist ferner, ob ein Projekt wegen einer drohenden Vereitelung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands unzulässig wäre. Dabei sind die jeweils betroffenen Lebensraumtypen zu nehmen.

a) Vereitelung der Wiederherstellungsmöglichkeit als erhebliche Beeinträchtigung

Ob eine solche Vereitelung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines FFH-Lebensraumtyps im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zur Unzulässigkeit des Projekts führen würde, ist bislang nicht abschließend höchstrichterlich entschieden, kann aber aus einzelnen obergerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen zur Rechtslage beim Artenschutz und dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot geschlussfolgert werden.

aa) Auswertung der Rechtsprechung

In einzelnen obergerichtlichen Entscheidungen wurde dies ausdrücklich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Projekten gefordert.

So hat das Oberverwaltungsgericht Münster in zwei Entscheidungen⁴⁹ zum Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgeführt:

„Prüfungsmaßstab sind dabei allein die Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile. Mit diesen Tatbestandsmerkmalen wird - im Einklang mit den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL - die Verknüpfung zu dem konkreten Schutzgebiet und seiner spezifischen Funktion im Rahmen des Netzes "Natura 2000" hergestellt.“

⁴⁹ OVG Münster, U. v. 01.12.2011 – 8 D 58/08.AK – juris, Rn. 570 ff.

Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von der Bestandsanlage ausgingen.“

Dieser Leitfaden beruht auf den „Hinweisen zur Prüfung von Stickstoffeinträgen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Straßen – Stickstoffleitfaden Straße (H PSE)“ (s. die Ausführungen zum Anwendungsbereich des Stickstoffleitfadens), die ihrerseits vom Bundesverwaltungsgericht als Status einer Fachkonvention, die den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand widerspiegelt und von den Gerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegt werden darf, weil die Grenzen der gerichtlich möglichen und gebotenen Aufklärung und Kontrolle insoweit erreicht sind, anerkannt ist.⁴⁵

cc) Bestätigung durch Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen, die in den Ist-Zustand eingegangen sind, der Vorbelastung zuzuordnen⁴⁶. Das Bundesverwaltungsgericht⁴⁷ erkennt somit den

„Grundsatz [an], dass realisierte Projekte in die Vorbelastung (Hintergrundbelastung) eingehen“.

In diesem Zusammenhang führt das Verwaltungsgericht Darmstadt⁴⁸ zum Beispiel zu Grundwasserförderungen aus:

„Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben oder Nutzungen - hier also die zugelassenen Grundwasserförderungen der vergangenen Jahre - sind deshalb bei der Bestimmung des Ist-Zustands der Schutz- und Erhaltungsziele im Zeitpunkt der Unterschutzstellung einzubeziehen und bei der Verträglichkeitsprüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/15 - Elbvertiefung, juris Rn. 220). Ausgehend von dem vorbelasteten Ist-Zustand ist in der Verträglichkeitsprüfung abgestellt auf den Zeitpunkt des Erlasses des Wasserrechtsbescheids eine Prognose anzustellen, ob ausgeschlossen ist, dass durch das Projekt die festgesetzten Schutzziele der FFH-Gebiete beeinträchtigt werden (EuGH, Urteil vom 26. April 2017 - C-142/16 -, Moorburg, juris Rn. 38).“

⁴⁵ BVerwG, U. v. 21.01.2021 – 7 C 9/19 – juris, Rn. 23 m. w. N.

⁴⁶ BVerwG, U. v. 15.07.2016 – 9 C 3.16; U. v. 9.02.2017 – 7 A 2.15; U. v. 15.05.2019 – 7 C 27.17 – juris Rn. 44.

⁴⁷ U. v. 15.05.2019 – 7 C 27.17 – juris, Rn. 48.

⁴⁸ VG Darmstadt, U. v. 22.08.2019 – 6 K 1357/13.DA.

abzustellen wäre, ergäbe sich ein unter Umständen deutlich strengerer Maßstab als derjenige der allgemeinen Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie. Diese würde dann in zeitlicher Hinsicht hinter den Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zurückbleiben, so dass sich ein Widerspruch zu der Konzeption eines "gleichen Schutzniveaus" ergäbe.

bb) Vergleich mit der Abgrenzung von Vorbelastung und erheblicher Beeinträchtigung durch Stickstoff bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen

Diese Erwägungen werden schließlich durch einen Vergleich mit der für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgenommenen Abgrenzung zwischen Vorbelastung und erheblicher Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets durch Stickstoffeinträge bestätigt.

Sofern eine solche Anlagen vor der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt und in Betrieb genommen wurde, aber nach diesem Zeitpunkt in einer Weise geändert werden soll, die eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erfordert, kommt es für die Frage einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets durch Stickstoffeinträge darauf an, ob sich durch die Änderung ein zusätzlicher Eintrag ergibt, wobei es entscheidend auf den Zeitpunkt der Aufnahme in die Gebietsliste ankommt. Im Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen (Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz der Ad-hoc-AG „Leitfaden zur Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“ vom 19.02.2019 des LAI und der LANA) heißt es dazu unter Ziffer 2.1.1 ausdrücklich:

"Die von der Bestandsanlage ausgehenden Einträge – sofern sie vor der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt oder in Betrieb genommen wurde – gehen in die Hintergrundbelastung ein. Wurde die Anlage seit diesem Referenzdatum nicht geändert, sind somit ausschließlich die Einträge durch die Änderung der Bestandsanlage bzw. der neuen Produktionsanlage zu berücksichtigen.

Wurde die Anlage dagegen seit dem Referenzdatum geändert, ergeben sich die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge aus der Differenz der Einträge der geplanten Gesamtanlage und derjenigen Einträge, die zum Zeitpunkt der

für die sie charakteristisch sind, günstig bleibt.⁴² Sofern solche Verschlechterungen und Störungen nur durch eine Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie entsprechende Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit dem FFH-Gebiet sicher ausgeschlossen werden können, ist als für die Beurteilung von Verschlechterungen und Störungen erforderliche Vergleichszustand dabei derjenige zur Zeit der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (s.o.).

Nichts anderes kann aber gelten, wenn sich das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht aus einer solchen Konkretisierung der Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, sondern direkt aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie ergibt. Nach dessen S. 1 erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen, wobei die jeweiligen Behörden der Mitgliedstaaten ihnen nach S. 2 nur dann zustimmen dürfen, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben. Eine "Beeinträchtigung des Gebiets als solches" ist dabei wiederum vor dem Hintergrund des Gesamtkontexts von Art. 6 FFH-Richtlinie und der damit verfolgten Erhaltungsziele zu sehen, die nach Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie auf einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und insbesondere der besonderen Schutzgebiete abzielen.⁴³ Auch dies ist dabei, wie der Europäische Gerichtshof⁴⁴ andeutet, auf den oben genannten Zeitpunkt zu beziehen:

"Damit ein Gebiet nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitatrichtlinie als solches in seiner Eigenschaft als natürlicher Lebensraum beeinträchtigt wird, muss es daher in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden, was – wie die Generalanwältin in den Nrn. 54 bis 56 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat – voraussetzt, dass seine grundlegenden Eigenschaften, die mit dem Vorkommen eines natürlichen Lebensraumtyps zusammenhängen, zu dessen Erhaltung das Gebiet in die Liste der GGB im Sinne dieser Richtlinie aufgenommen wurde, dauerhaft erhalten werden."

Wenn demgegenüber im Falle der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in zeitlicher Hinsicht nicht auf den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen, sondern einen gegebenenfalls ursprünglich vorhandenen, naturschutzfachlichen Idealzustand

⁴² BVerwG 146, 145 ff. – BAB Waldkappel.

⁴³ EuGH, U. v. 11.04.2013 – C-258/11 – juris, Rn. 32 ff.

⁴⁴ EuGH, U. v. 11.04.2013 – C-258/11 – juris, Rn. 39.

aa) Gleiches Schutzniveau durch Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-Richtlinie

Dies folgt zunächst daraus, dass nach der oben dargelegten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine nachträgliche, aus der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie folgende Verträglichkeitsprüfung - sofern sie erforderlich ist - nicht hinter den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zurückbleiben darf.

Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 FFH-Richtlinie stellen sich danach als Aspekte eines "zusammenhängenden Normenkomplexes" dar, die "das gleiche Schutzniveau" für die geschützten natürlichen Lebensräume und Habitate von Arten gewährleisten sollen.³⁶ Denn das in dieser Rechtsprechung aufgestellte Erfordernis der nachträglichen Verträglichkeitsprüfung beruht maßgeblich auf der Überlegung, dass Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie eine allgemeine Schutzpflicht festlegt, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Eine Verschlechterung des natürlichen Lebensraums tritt vor allem dann ein, wenn sich die Fläche verringert, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt. Darüber hinaus soll eine Verschlechterung eintreten, wenn die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der gute Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden.³⁷ Vorhabenbedingte Flächenverluste mit Bagatelldarakter dürften davon aber nicht erfasst sein, vgl. zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL.³⁸ Die Bedeutung des Verschlechterungsverbots dürfte sich auf Fälle beschränken, die kennzeichnet, dass die indirekten Auswirkungen eines Projekts sich in das umgebende Schutzgebiet „hineinfressen“. ³⁹ Eine Störung ist dann gegeben, wenn aus den Daten über die Populationsdynamik für dieses Gebiet erkennbar ist, dass die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Lebensraums mehr bilden kann.⁴⁰ Die Art muss folglich in dem Gebiet trotz der Belastung durch ein Projekt überleben können.⁴¹ Bei der vorzunehmenden Prüfung der Auswirkungen eines Projekts auf die charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist zu untersuchen, ob der Erhaltungszustand der Arten gerade in den Lebensraumtypen,

³⁶ EuGH, U. v. 14.01.2016 – C-399/14 – juris, Rn. 52; s. auch BVerwG, U. v. 15.07.2016 – 9 C 3/16 – juris, Rn. 37.

³⁷ Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 28 f.

³⁸ BVerwG, U. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06 – juris, Rn. 124 (Hessisch Lichtenau III).

³⁹ Zum Vorstehenden ausführlich *Würtenberger*, NuR 2010, 319.

⁴⁰ Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 29 f.; s. Fn. 8.

⁴¹ Zum Vorstehenden ausführlich *Würtenberger*, NuR 2010, 319.

und Schutzbedürftigkeit des Gebiets zu verneinen. Dies gilt auch für die hiesige Vorhabenfläche, da diese zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits zum Spargelanbau unter Folie genutzt worden ist.

Daraus ergibt sich, wie auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg³⁴ ausführt, der Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als "Stichtag", um zwischen Vorbelastungen und solchen Auswirkungen zu unterscheiden, die dem in Rede stehenden Projekt zuzurechnen sind:

"Der sich daraus ergebende „Stichtag“ für die Abgrenzung von Vorbelastungen und dem Projekt unmittelbar zuzurechnenden Auswirkungen ist nicht – wie die Beigeladene meint und das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat – der erste Geltungstag des zugelassenen Hauptbetriebsplans, sondern vielmehr der Zeitpunkt der Aufnahme der betroffenen Gebiete in die von der Kommission zu erstellende Liste, die für die vom Verwaltungsgericht näher betrachteten Gebiete Pastlingsee, DE 4053304, Grabkower Seewiesen – ursprünglich gelistet als Pastlingsee Ergänzung, DE 4053305 -, Feuchtwiesen Atterwasch, DE 4053302, und Calpenzmoor, DE 4053301, jeweils mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 erfolgte (ABl. L 12 v. 15. Januar 2008, S. 383 ff.)."

Ähnliches gilt für die oben dargestellten fortlaufenden und einheitlichen Projekte, bei denen sich das Verschlechterungsverbot nach Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste zur Durchführung einer nachträglichen Verträglichkeitsprüfung verdichten kann.³⁵

b) Anwendung auf nicht nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Diese Rechtsprechung ist auch in der Konstellation nicht unmittelbar heranzuziehen, wenn es sich nicht um eine solche nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung in Folge einer Konkretisierung der Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie handelt, sondern um eine reguläre Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie. Es sprechen die überwiegenden Argumente dafür, auch bei einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie auf den oben genannten Zeitpunkt der Aufnahme in die Gebietsliste als Ausgangspunkt abzustellen.

³⁴ OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 28.08.2019 – OVG 11 S 51.19 – juris, Rn. 27.

³⁵ Frenz, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 34 Rn. 41 ff.

Verschlechterung oder Störung verursacht hat, wegen solcher Entwicklungen seit dem Aufnahmezeitpunkt unzulässig werden, die etwa auf Grund einer sonstigen Veränderung des Naturzustands eingetreten sind²⁷. Zum anderen folgt aus dieser Festlegung des Ausgangszustands zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste aber auch, wie die Literatur²⁸ ausführt,

„dass die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung oder von Störungen des betreffenden Gebiets nicht anhand eines (unrealistischen) Idealzustands der Natur zu bewerten ist, sondern die zu diesem Zeitpunkt bereits vorherrschenden Einwirkungen auf das Gebiet aus Industrie, Verkehr ua zu berücksichtigen sind.“

Im Rahmen des Verschlechterungsverbots wird also der zu diesem Zeitpunkt vorgefundene Zustand als Ausgangspunkt herangezogen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt nämlich zunächst nach einer Ausgangsgröße. Man wird von Folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden.²⁹ Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst.³⁰ Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme.³¹ Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorbelastungen wirken sich vielmehr (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit.³² Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung zu berücksichtigen.³³ Dies gilt insbesondere für die Tätigkeiten, die bereits vor der Unterschutzstellung schon ausgeübt wurden und die nicht dazu geführt haben, im Zuge des Unterschutzstellungsprozesses die Schutzwürdigkeit

²⁷ Beier, NVwZ 2016, 575, 578 f.

²⁸ Beier, in NVwZ 2016, 575, 579.

²⁹ Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72.

³⁰ Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72.

³¹ Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596.

³² Beier, NVwZ 2016, 575, 577.

³³ VGH München, U. v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, B. v. 05.12.2008 – 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, B. v. 22.06.2015 – 4 B 59/14.

vor seiner Ausführung von den zuständigen Behörden einer nachträglichen Prüfung auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet zu unterziehen ist, wenn diese Prüfung die einzige geeignete Maßnahme darstellt, um zu verhindern, dass die Ausführung dieses Plans oder Projekts zu einer Verschlechterung oder zu Störungen führt, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

In diesem Fall – so der Europäische Gerichtshof in Rn. 54 und 58 ff.– muss die Prüfung den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie entsprechen und darf sich nicht auf einen vor Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung beziehen. Der Schutz des Gebiets nach Art. 4 Abs. 5 FFH-Richtlinie beginnt nämlich zu diesem Zeitpunkt und der Zweck von Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie würde nämlich nur unzureichend erreicht,

“wenn eine solche Maßnahme auf einem Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten beruhen würde, der Gesichtspunkte außer Acht lässt oder verschleiert, die nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des betreffenden Gebiets in diese Liste eine Verschlechterung oder erhebliche Störungen herbeigeführt haben oder weiterhin herbeiführen können.“

Daraus zieht der Europäische Gerichtshof – in Rn. 61 – den Schluss,

“dass bei einer nach Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie notwendig gewordenen nachträglichen Prüfung eines Plans, der das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, oder eines solchen Projekts alle zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorliegenden Umstände und alle danach durch die teilweise oder vollständige Ausführung dieses Plans oder Projekts eingetretenen oder möglicherweise eintretenden Auswirkungen auf das Gebiet zu berücksichtigen sind.“

Dieser Rechtsprechung hat sich das Bundesverwaltungsgericht sowohl in dem Punkt, dass das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 in einer solchen Konstellation die Durchführung eine der Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie entsprechenden Verträglichkeitsprüfung erfordern kann, als auch hinsichtlich des dann maßgeblichen Zeitpunktes angeschlossen²⁶. Aus diesem zeitlichen Aspekt folgt dabei zum einen, dass nach der Aufnahme in die entsprechende Liste durch die Ausführung des Projekts bereits eingetretene Veränderungen nicht in dem Sinne unberücksichtigt gelassen werden dürfen, dass nur die Auswirkungen bezogen auf einen früheren Zeitpunkt zu betrachten wären. In der Folge kann ein Vorhaben, auch wenn es bislang keine relevante

²⁶ BVerwG, U. v. 15.07.2016 – 9 C 3/16 – juris, Rn. 36 ff., insbesondere Rn. 38 und 43.

des Art. 21 der Richtlinie festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden (Urteile Dragaggi u. a., C-117/03, EU:C:2005:16, Rn. 25, und Bund Naturschutz in Bayern u. a., C-244/05, EU:C:2006:579, Rn. 36).

Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass die Ausführung eines Projekts, das genehmigt wurde, bevor die Schutzregelung der Habitatrichtlinie für das fragliche Gebiet anwendbar wurde, und daher nicht den Vorgaben der Habitatrichtlinie über eine Ex-ante-Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie unterliegt, gleichwohl unter Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie fällt (vgl. in diesem Sinne Urteile Stadt Papenburg, C-226/08, EU:C:2010:10, Rn. 48 und 49, und Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 124 und 125). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der zeitlichen Abfolge der Vorgänge im Ausgangsverfahren, dass die Waldschlößchenbrücke zwischen 2007 und 2013 gebaut wurde, d. h. nach der Aufnahme des betreffenden Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Dezember 2004. Unter Berücksichtigung der in den Rn. 32 und 33 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung ist daraus abzuleiten, dass die Ausführung dieses Vorhabens nach dieser Aufnahme unter Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie fällt.“

Im Unterschied zu Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sieht Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie keine ausdrückliche Verpflichtung zur Prüfung der Auswirkungen eines Projekts vor, sondern beinhaltet die allgemeine Schutzpflicht, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirkende eine Verschlechterung und Störungen zu verhindern (Rn. 36 f.). Das in Bezug auf die "geeigneten Maßnahmen" grundsätzlich bestehende Ermessen der Mitgliedstaaten kann sich dabei, wenn die Ausführung des Projekts das jeweilige Gebiet erheblich beeinträchtigen kann und die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung der Lebensräume oder Störung von Arten, die sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken können wegen einer fehlenden nachträglichen Prüfung der Verträglichkeit auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Erkenntnis nicht ausgeschlossen werden können, reduzieren (Rn. 40 ff.). Dann konkretisiert sich die allgemeine Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie in eine Pflicht zur Durchführung genau dieser Prüfung (Rn. 44). Der Europäische Gerichtshof kommt daher – in Rn. 46 – zu dem Ergebnis,

“dass Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Plan oder Projekt, der bzw. das nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung steht oder hierfür nicht notwendig ist und im Anschluss an eine nicht den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechende Untersuchung vor der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt worden ist,

beantragte Genehmigung versagen, wenn Unsicherheiten über solche Auswirkungen bestehen.²² Für die behördliche Entscheidung ist damit nicht der Nachweis nachteiliger Auswirkungen, sondern umgekehrt der Nachweis über das Ausbleiben solcher Auswirkungen entscheidend.²³

Der Begriff der Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG ist dabei vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Regelung in Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (FFH-RL) so zu verstehen, dass grundsätzlich jede Beeinträchtigung der für ein FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich ist und zu einer Beeinträchtigung des Gebiets als solches führt, wohingegen nur solche Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren, unerheblich sind.²⁴

3. Maßgeblicher Zeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Unterscheidung zwischen der bereits bestehenden Vorbelastung und der in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehenden Auswirkungen des Projekts ist derjenige der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

a) Relevanter Zeitpunkt bei nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Dies gilt zunächst für sogenannte nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Damit sind alte Projekte im obigen Sinn gemeint. In diesen gilt zwar, wie der Europäische Gerichtshof²⁵ ausgeführt hat, keine Pflicht zu einer ex ante-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie. Dennoch unterfällt die Ausführung dieses Vorhabens nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Bestimmung in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie und damit dem Verschlechterungsverbot:

„Gemäß Art. 4 Abs. 5 der Habitatrichtlinie, wie er vom Gerichtshof ausgelegt wird, müssen die in Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen nur für die Gebiete getroffen werden, die nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie in die von der Kommission nach dem Verfahren

²² EuGH, U. v. 20.09.2007 – C-304/05 – juris, Rn. 1. Ls.

²³ BVerwG, U. v. 20.09.2007 – 9 A 20/05 – juris, Rn. 54.

²⁴ BVerwG, U. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05 – juris, Rn. 41; *Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 95. EL Mai 2021, § 34, Rn. 27 m. w. N.

²⁵ U. v. 14.01.2016 – C-399/14 – juris, Rn. 32.

es erlaubt, dem wesentlichen Ziel der Erhaltung und des Schutzes der Qualität der Umwelt einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu entsprechen, und eine allgemeine Schutzpflicht festlegt, die darin besteht, Verschlechterungen und Störungen zu vermeiden, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (vgl. Urteile Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, Randnrn. 37 und 38, sowie vom 13. Januar 2005, Dragaggi u. a., C-117/03, Slg. 2005, I-167, Randnr. 25).“

Es stellt sich bereits die Frage, ob hier ein altes Projekt vorliegt, da der Spargelanbau keiner Zulassung bedurfte. Dann würde keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn die erneute Nutzung der Fläche ein neues Projekt darstellen würde. Dann stellt sich aber die Frage, welcher Maßstab anzusetzen ist.

2. Maßstab der Verträglichkeitsprüfung

Mit der Einstufung als neues Projekt ist aber nur etwas dazu gesagt, dass eine Pflicht zur Prüfung der SPA-Verträglichkeit besteht. Die danach erforderliche Verträglichkeitsprüfung erfordert nach § 34 Abs. 2 BNatSchG die Prüfung, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, wobei diese durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Über den Maßstab der Prüfung ist durch die Einordnung als neues Projekt noch nichts ausgesagt. In zeitlicher Hinsicht muss sich dieser Maßstab auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als "Stichtag" beziehen.

a) Möglichkeit der Beeinträchtigung

Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung führt bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung zur Unzulässigkeit des Projekts. Dies ergibt sich bereits aus dem oben zitierten Wortlaut von § 34 Abs. 2 BNatSchG und wird von Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-Richtlinie bestätigt. Danach dürfen die mitgliedstaatlichen Behörden dem Projekt nur dann zustimmen, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Die Behörden müssen dabei Gewissheit darüber erlangen, dass sich das Projekt oder der Plan nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirkt, und müssen die

„Die Tätigkeit der Ausbaggerung einer Fahrrinne kann unter den Begriff „Projekt“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/337 fallen, der „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“ anführt.

Eine solche Tätigkeit kann daher als vom Begriff „Projekt“ in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie umfasst angesehen werden.

Der Umstand, dass diese Tätigkeit vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Habitatrichtlinie nach nationalem Recht endgültig genehmigt wurde, hindert als solcher nicht daran, diese Tätigkeit bei jedem Eingriff in die Fahrrinne als gesondertes Projekt im Sinne der Habitatrichtlinie anzusehen.

Andernfalls wären diese Ausbaggerungen der betreffenden Fahrrinne, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, soweit sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie und dem in Art. 6 Abs. 4 vorgesehenen Verfahren von vornherein auf Dauer entzogen.“

Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit stehen dieser Einordnung dabei nicht entgegen (Rn. 44 ff.), sodass solche fortlaufenden Maßnahmen bei jedem neuen Eingriff ein neues Projekt darstellen können.²¹

Handelt es sich dabei jedoch um einheitliche Maßnahmen, unterfallen sie – wie der Europäische Gerichtshof in Rn. 48 f. ausführt – nicht Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie:

„Schließlich ist festzustellen, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Unterhaltungsmaßnahmen, wenn sie u. a. im Hinblick darauf, dass sie wiederkehrend anfallen, auf ihre Art oder auf die Umstände ihrer Ausführung als einheitliche Maßnahme betrachtet werden können, insbesondere, wenn sie den Zweck haben, eine bestimmte Tiefe der Fahrrinne durch regelmäßige und hierzu erforderliche Ausbaggerungen beizubehalten, als ein einziges Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie angesehen werden können.

In diesem Fall unterläge ein solches Projekt, wenn es vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Habitatrichtlinie genehmigt wurde, nicht den Vorgaben über eine Ex-ante-Prüfung auf seine Auswirkungen auf das betreffende Gebiet (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 23. März 2006, Kommission/Österreich, C-209/04, Slg. 2006, I-2755, Randnrn. 53 bis 62). Gleichwohl fiel, wenn das betreffende Gebiet gemäß Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Habitatrichtlinie in der von der Kommission festgelegten Liste der Gebiete aufgeführt wäre, die als GGB ausgewählt wurden, die Ausführung eines solchen Projekts in den Bereich des Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie, der

²¹ Frenz, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 34, Rn. 39.

zum Abbau von Bodenschätzen als Projekte i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL¹⁸ und damit im Wege gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung auch im Sinne des § 34 BNatSchG. Durch den weiten Projektbegriff kann auch der Spargelanbau unter Folie ein Projekt sein.

bb) Projektarten

Beim Projekt kann zwischen "alten", "neuen" und "fortlaufenden" bzw. "einheitlichen" Projekten unterschieden werden. Diese Differenzierung ist relevant im Hinblick auf die Notwendigkeit, eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, und für den Prüfungsmaßstab. Dabei gelten gemäß Art. 7 Vogelschutzrichtlinie die Verpflichtungen des Art. 6 Abs. 2, 3, 4 der FFH-Richtlinie auch für Vogelschutzgebiete, so dass es insoweit auch auf diese Vorschriften ankommt.

Alte Projekte sind solche Vorhaben, die vor Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie zugelassen wurden, dementsprechend nicht habitatrechtlich geprüft worden sind und die vor oder aber nach Aufnahme in die Gebietsliste Zeitpunkt ausgeführt wurden oder werden sollen. Für diese gilt keine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie.¹⁹

Neue Projekte sind solche, die erstmalig ausgeführt werden sollen. Wenn sie den Projektbegriff erfüllen, sind sie unbeschränkt verträglichkeitsprüfungspflichtig.

Fortlaufende Projekte sind im Folgenden solche fortlaufenden Unterhaltungsmaßnahmen, die bereits vor Ablauf der für die FFH-Richtlinie geltenden Umsetzungsfrist nach nationalem Recht endgültig zugelassen wurden. Die Fortsetzung dieser Maßnahmen nach Aufnahme in die Gebietsliste kann dann aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gleichwohl der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie unterfallen. So führte der Gerichtshof²⁰ aus, dass die Fortsetzung der zuvor bereits genehmigten Tätigkeit – in dem konkreten Fall Ausbaggerungen einer Fahrrinne – als Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie angesehen werden kann:

¹⁸ EuGH, U. v. 14.01.2010 – C 226/08 – juris, Rn. 38.

¹⁹ EuGH, U. v. 14.01.2016 – C-399/14 – juris, Rn. 32.

²⁰ EuGH, U. v. 14.01.2010 – C-226/08 – juris, Rn. 39 ff.

ausreichend und eine SPA-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, also keine vernünftigen Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen¹⁴. Es muss anhand leicht zu ermittelnder Umstände offensichtlich ausgeschlossen sein, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt¹⁵. Die Vorprüfung ist nicht der geeignete Rahmen für die Klärung naturschutzfachlich schwieriger, streitiger oder offener Fragen. Hierfür steht vielmehr die eigentliche SPA-Verträglichkeitsprüfung zur Verfügung, in der unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen nachzuweisen ist, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen ist. Erst in diesem Rahmen ist Raum für Sachverständigendispute¹⁶.

Bei Zweifeln am Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen ist eine SPA-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

b) Projekt

Es ist bei der Prüfung der SPA-Verträglichkeit zunächst zu klären, welche Art von Projekt vorliegt. Der Spargelanbau unter Folie kann grundsätzlich ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG darstellen.

aa) Projektbegriff

Der Richtliniengeber hat auf eine Legaldefinition des Projektbegriffs verzichtet. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert den Begriff des "Projekts" nicht mehr, nachdem eine frühere, in § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG a. F. enthaltene Definition vom Europäischen Gerichtshof als zu eng beanstandet worden war.¹⁷ Auch die FFH-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie erläutern den Begriff nicht. Nach der früheren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist in jedem Fall davon auszugehen, dass ein Projekt im Falle eines Vorhabens nach dem UVPG vorliegt. Danach sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie sonstige Eingriffe und Natur und Landschaft einschließlich derjenigen

¹⁴ BVerwG, U. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – juris, Rn. 58, 60; B. v. 26.11.2007 – 4 BN 46.07 –, juris, Rn. 6; U. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09 – juris, Rn. 40.

¹⁵ *Füßer/Lau*, UPR 2014, 121/123.

¹⁶ OVG Greifswald, B. v. 10.07.2013 – 3 M 111/13 – juris, Rn. 17.

¹⁷ EuGH, U. v. 10.01.2006 – C-98/03 – juris, Rn. 41.

Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁶ (im Folgenden: FFH-RL) und § 34 Abs. 1 BNatSchG verlangen nicht, dass eine Vorprüfung formalisiert durchgeführt wird, sondern regeln nur die Voraussetzungen, unter denen eine Verträglichkeitsprüfung geboten ist⁷. Fehlen diese Voraussetzungen bei Erlass der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens, weil eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann, so stellt der Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung unabhängig davon, auf welche Weise die Behörde sich diese Gewissheit verschafft hat, keinen Rechtsfehler dar⁸. Erweist sich die behördliche Einschätzung, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des geschützten Gebiets ohne vorherige Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden können, hingegen als fehlerhaft, stellt dies einen Verstoß gegen § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und damit gegen materielles Recht dar⁹. Solange der Vorhabenträger nicht ausreichend darlegt, dass das Projekt keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, ist das Projekt in Bezug auf die Anforderungen des Habitatschutzes materiell-rechtlich unzulässig¹⁰. Es ist höchstrichterlich bislang nicht entschieden, ob eine fehlerhafte SPA-Vorprüfung als Verfahrensfehler oder als materieller Fehler anzusehen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob und inwieweit eine unterlassene oder fehlerhafte FFH-Vorprüfung einen Verfahrensfehler (im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1a UmwRG) begründen kann¹¹.

Der sachliche Prüfungsmaßstab für die SPA-Vorprüfung ist der gleiche wie der für die SPA-Verträglichkeitsprüfung. In beiden Verfahren ist zu prüfen, ob ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG führt. Unterschiede ergeben sich allein in der Prüfungstiefe¹². Die SPA-Vorprüfung hat sich auf eine Offensichtlichkeitskontrolle zu beschränken und darf hinsichtlich ihrer Prüftiefe nicht einer SPA-Verträglichkeitsprüfung gleichkommen¹³. Eine SPA-Vorprüfung ist

⁶ ABl. L 206 S. 7 vom 22.07.1992.

⁷ vgl. BVerwG, U. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 – juris, Rn. 89.

⁸ vgl. BVerwG, U. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 – juris, Rn. 89.

⁹ BVerwG, U. v. 06.07.2016 – 2 L 84/14 – juris, Rn. 186.

¹⁰ OVG Münster, U. v. 01.12.2011 – 8 D 58.08.AK – juris, Rn. 180.

¹¹ BVerwG, B. v. 10.07.2017 – 7 B 14.16, 7 C 24.17 – juris, Rn. 1.

¹² vgl. *Balla et al.*, "Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope", Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Band 1099, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, November 2013, im Folgenden auch: BAST-Bericht, S. 32; *Steeck/Lau*, NVwZ 2008, 854/855.

¹³ *Storost*, DVBl. 2012, 457/462.

vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt². Maßgebliches Kriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 lit. e) und lit. i) der FFH-Richtlinie. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben³, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden⁴. Wenn ein Gebiet unter Schutz gestellt wurde, um den (Gesamt-)Erhaltungszustand eines Lebensraums, der bei der Meldung des Gebiets nicht günstig war, wiederherzustellen, können auch der Verbesserung des Erhaltungszustands dienende Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie geboten sein. Dies ergibt sich aus der Definition des Art. 1 lit. a) FFH-Richtlinie und dem Ziel der Richtlinie, besondere Schutzgebiete nicht nur zur Wahrung, sondern auch zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse auszuweisen. Welche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unabhängig von dem Vorhaben durchzuführen sind, ergibt sich aus den gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG für das jeweilige Gebiet aufzustellenden Managementplänen bzw. Bewirtschaftungsplänen. Das „Ob“ der nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie nötigen Maßnahmen steht dabei nicht im Ermessen der Mitgliedsstaaten. Regelungs- und Entscheidungsspielräume haben die nationalen Behörden lediglich hinsichtlich der einzusetzenden Mittel und in gewissem Umfang hinsichtlich der Frage, wann der günstige Erhaltungszustand wiederherzustellen ist⁵.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind diejenigen Verschlechterungen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bereits vorhanden waren, als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dies gilt dann, wenn zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung schon eine Nutzung der konkreten Fläche bestand.

a) Anwendungsbereich von SPA-Verträglichkeitsprüfung und -Vorprüfung

Bei der Abgrenzung von SPA-Vorprüfung und SPA-Verträglichkeitsprüfung ist Folgendes zu beachten:

² EuGH, U. v. 07.09.2004 – C-127/02 – juris, Rn. 54 ff.; 26.04.2017 – C-142/16 – juris, Rn. 33; BVerwG, U. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – juris, Rn. 62; B. v. 20.03.2018 – 9 B 43/16 – juris, Rn. 19.

³ BVerwG, U. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – juris, Rn. 43; U. v. 09.02.2015 – 7 A 2/15 – juris, Rn. 215.

⁴ BVerwG, U. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11 – juris, Rn. 41.

⁵ BVerwG, U. v. 11.08.2016 – 7 A 1/15 – juris, Rn. 151 f.; VG Darmstadt, U. v. 22.08.2019 – 6 K 1357/13.DA.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die erneute Nutzung der Fläche zum Spargelanbau unter Folie scheidet hier aus. Im Einzelnen:

1. § 34 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde nach § 34 Abs. 6 BNatSchG anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

Dazu hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine Bestandsbewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. Im Anschluss daran muss die Behörde die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die geschützten Lebensraumtypen und Arten erfassen und naturschutzfachlich bewerten¹. Dabei muss sich die Behörde unter Ausschöpfung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit darüber verschaffen, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das Gebiet auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein

¹ BVerwG, U. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06 – juris, Rn 68.

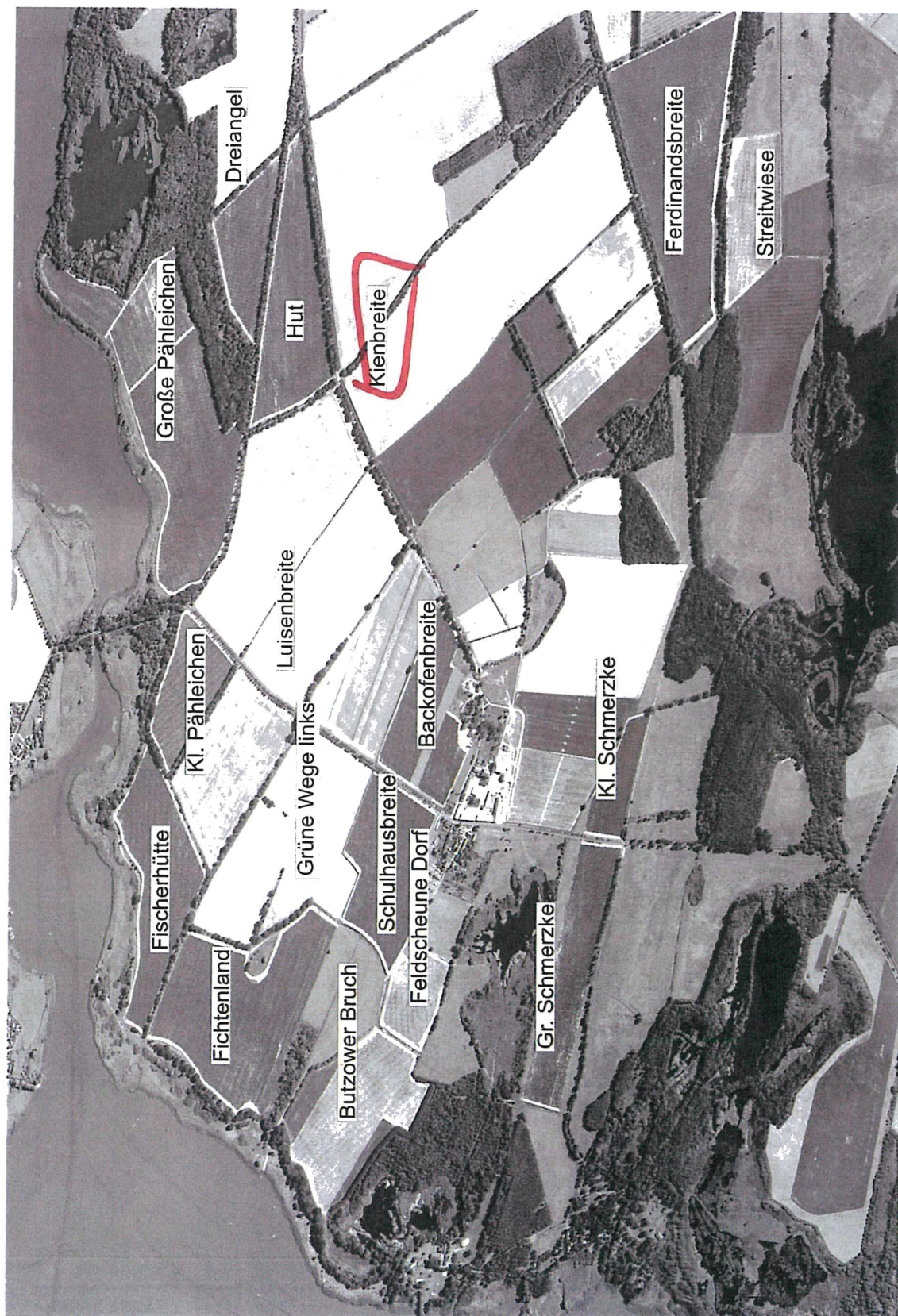
Landesamt für Umwelt Brandenburg

Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“

EU-Nr. : DE 3542-421	Landes-Nr. : 7021	Name : Mittlere Havelniederung	Größe: 25.024 ha
Landkreise: HVL, PM, Brandenburg an der Havel, Potsdam			
TK 50 Kartenblatt-Nummer: I3540, I3542, I3740			
Liste der Vogelarten			
Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:			
Blaukehlchen Bruchwasserläufer Eisvogel Fischadler Flussseseschwalbe Goldregenpfeifer Großtrappe Heidelerche Kampfäufer Kleines Sumpfhuhn Kornweihe Kranich Mittelspecht Neuntöter	Ortolan Raufußkauz Rohrdommel Rohrweihe Rothalsgans Rotmilan Schwarzmilan Schwarzspecht Schwarzstorch Seeadler Silberreiher Singschwan Sperbergrasmücke Sumpfohreule Trauerseeschwalbe	Tüpfelsumpfhuhn Wachtelkönig Wanderfalke Weißstorch Weißwangengans Wespenbussard Wiesenweihe Ziegenmelker Zwergrohrdommel Zwerggans Zwergmöwe Zwergsäger Zwergschwan	
Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:			
Alpenstrandläufer Bekassine Blässgans Blässhuhn Dunkelwasserläufer Flussregenpfeifer Flussuferläufer Gänsesäger Graugans Graureiher Großer Brachvogel Grünschenkel Kiebitz	Knäkente Krickente Kurzschnabelgans Lachmöwe Löffelente Pfeifente Reiherente Rothalstaucher Rotschenkel Sandregenpfeifer Schellente Schnatterente	Schwarzhalstaucher Silbermöwe Spießente Stockente Sturmmöwe Tafelente Tundrasaatgans Uferschnepfe Waldsaatgans Waldwasserläufer Zwergtaucher	
Erhaltungsziele:			
Erhaltung und Wiederherstellung einer über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft, deren Kerngebiet die Niederung der Mittleren Havel darstellt, als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere			
- der Havel, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken, - der Flussaue einschließlich der Deichvorlandflächen mit natürlicher Überschwemmungsdynamik und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen entlang der Havel,			



Orthophotos
2004
Mötzow



Spargelhof Beelitz

GmbH & Co. KG

Spargelhof Beelitz GmbH & Co. KG
Beelitzer Str. 141 • 14797 Kloster Lehnin

Frau Scharbert
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Postfach 1138
14801 Bad Belzig

Büro Mötzow:

Gutshof 1, 14778 Beetzseeheide OT
Butzow

Telefonnr.: 033836 / 20 8 - 0

Telefaxnr.: 033836 / 20 8 - 19

Büro Scharringhausen:

Scharringhausen 23, 27245 Kirchdorf

Telefonnr.: 04273 / 93 20 - 0

Telefaxnr.: 04273 / 93 20 - 40

Mötzow, 17.04.2025

Anzeige nach § 34 BNatSchG

Sehr geehrte Frau Scharbert,

hiermit möchten wir Ihnen den Anbau von Spargel in der Gemarkung Mötzow auf der Fläche „Kienbreite“ nach dem gleichen Vorgang wie bisher anzeigen.

Anlagen:

- Anlage 1: Kartenmaterial
- Anlage 2: Übersicht der geschützten LRT und Arten
- Anlage 3: ist die Begründung, aus welchen Gründen eine erhebliche Beeinträchtigung ausscheidet.
- Anlage 4: Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung

Mit freundlichen Grüßen



Christian Thiermann

Amtsgericht Potsdam HRA 1675 P
Ust.-Id.-Nr. DE 815 13 22 95

Pers. haft. Gesellschafterin
Spargelhof Beelitz Beteiligungs- u. Geschäftsführung GmbH
Geschäftsführerin: Gertrud Thiermann
Amtsgericht Potsdam HRA 9395 P

MBS
Kto.Nr.: 352 600 3970
BLZ: 160 500 00
DE 88 1605 0000 3526 003970
SWIFT-BIC: WELADED1PMB